

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1967

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2121	15. 9. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	155
2121	19. 9. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung) . .	157

2121

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Handel
mit giftigen Pflanzenschutzmitteln**

Vom 15. September 1967

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 9. Januar 1962 (GV. NW. S. 41), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 323), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Anlage I wird das Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel wie folgt geändert:

Stoff und Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abt.	Bemerkungen, Ausnahmen
In der Sammelposition „Insektizide, akari- zide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren“ wird eingesetzt: In der Gruppe 2 nach der Position „(Phenkapton)“ Dithiophosphorsäure-S-(2-äthyl-sulf- oxyäthyl)-0,0-dimethyl-ester (Thiome- tonsulfoxid)	bis zu 50%	1 3	
in der Gruppe 3a nach der Position „(Cidial)“ Dithiophosphorsäure-[(N-methyl-N-for- myl-carbaminoyl)-methyl]-0,0-dimethyl- ester (Formothion)	bis zu 50%	2 3	
in der Gruppe 4 nach der Position „(Ethion)“ Dithiophosphorsäure-S-[(6-chlor-2-oxo- benzoxazoliny-3)-methyl]-0,0-diaethyl- ester (Phosalone)	bis zu 50%	2 3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, die a) die Angabe des Wirkstoffs, b) eine Gebrauchsanweisung enthalten, c) **)
nach der Position „(Dibrom)“ Thiophosphorsäure-0-(4-brom-2,5-dichlor- phenyl)-0,0-diaethyl-ester (Bromophos- Aethyl)	bis zu 50%	2 3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, die a) die Angabe des Wirkstoffs, b) eine Gebrauchsanweisung enthalten, c) **)
in der Gruppe 4a vor der Position „(Bromophos)“ Thiophosphorsäure-0-(α -cyanbenzyliden- amino)-0,0-diaethyl-ester		3	ausgenommen: Zubereitungen in abgabefertigen Packungen bis zu 50% **)
nach der Position „(Phosphamidon)“ in der Gruppe 5 eine neue Gruppe 5a: 5a Thiophosphorsäure-S-[(N-methyl- carbaminoyl)-methyl]-0,0-dimethyl- ester (Omethoat) Thiophosphorsäure-S-(2-äthan- sulfonyl-äthyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methyl-sulfon)	bis zu 30%	1 3	
in die Gruppe „die übrigen...“ entspre- chend der Buchstabenfolge Chlorfenvinphos			

Artikel II

Giftige Pflanzenschutzmittel, die beim Inkrafttreten die-
ser Verordnung bereits im Verkehr sind, dürfen bis zum
30. September 1968 aufgebraucht werden, wenn sie den bis-
her geltenden Vorschriften entsprechen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1967

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

2121

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Handel
mit Giften (Giftverordnung)**

Vom 19. September 1967

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), in Verbindung mit § 34 Abs. 5 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 849), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Handel mit Giften vom 4. März 1963 (GV. NW. S. 125), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 311), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 18 Nr. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:
 1. gebrauchsfertige giftige Anstrichfarben in abgabefertigen Packungen, ausgenommen Arsenfarben,
2. § 23 Abs. 2 wird gestrichen; die Numerierung des Absatzes 1 entfällt.
3. In Anlage 1 wird das Verzeichnis der Gifte wie folgt geändert:

Stoff und Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abt.	Bemerkungen, Ausnahmen
In der Sammelposition „Insektizide Ester der Carbaminsäuren“ wird bei der Position „(z. B. Dimetilan)“ der erste Absatz der Ausnahmen mit a) bezeichnet, die Hinweisziffer „3)“ gestrichen und als weitere Ausnahme angefügt: b) Zubereitungen zu 0,5% in Sprühdosen, die aa) die Angabe des Wirkstoffs, bb) den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Haustiere dürfen den Sprühbelag nicht erreichen und ab lecken können“). Auch die Gebrauchsanweisungen müssen den unter b) genannten Hinweis und außer den in § 20 Abs. 1 aufgeführten Beleh-rungen folgende Warnungen enthalten: „Nicht einnehmen oder einatmen! Wäh-rend des Sprühens nicht rauchen oder essen! Nach dem Sprühen Hände gründ-lich mit Seife waschen!“			
In der Sammelposition „Insektizide, aka-rizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren...“ wird in der Gruppe 2 nach der Position „(Phenkapton)“ eingesetzt: + Dithiophosphorsäure-S-(2-äthyl-sulfoxyäthyl)-0,0-dimethyl-ester (Thiometon-sulfoxid)	bis zu 10% bis zu 50% ¹⁾	1 2 3	
bei der Position „(Nexion)“ die Hinweisziffer „3)“ gestrichen			
in der Gruppe 4 nach der Position „(Cidial)“ eingesetzt: + Dithiophosphorsäure-[(N-methyl-N-formyl-carbaminoyl)-methyl]-0,0-dimethyl-ester (Formothion)	bis zu 50% ¹⁾	2 3	
+ Dithiophosphorsäure-S-[(6-chlor-2-oxobenzoxazoliny-3)-methyl]-0,0-diaethyl-ester (Phosalone)	bis zu 50% ¹⁾	2 3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist³⁾
nach der Position „(Dibrom)“ eingesetzt: + Thiophosphorsäure-0-(4-brom-2,5-dichlorphenyl)-0,0-diaethyl-ester (Bromophos-Aethyl)	bis 50% ¹⁾	2 3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist³⁾
nach der Position „(z. B. Resitox)“ eingesetzt: + Thiophosphorsäure-0-(α-cyanbenzyliden-amino)-0,0-diaethyl-ester	mehr als 50% ¹⁾	2 3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 50% ¹⁾

Stoff und Zubereitung	Gehalts- begrenzung	Abt.	Bemerkungen, Ausnahmen
bei der Position „+ Thiophosphorsäure-0-(3-nitro-phenyl)-0,0-dimethyl-ester“ die Hinweisziffer „3“ gestrichen nach der Position „+ Phosphorsäure-0-methyl-0-(2-chlor-aethyl)-0-(2-chlor-vinyl)-ester“ in der Gruppe 6 eine neue Gruppe 7 eingesetzt: 7) + Thiophosphorsäure-S-[(N-methyl-carbaminoyl)-methyl]-0,0-dimethyl-ester (Omethoat) + Thiophosphorsäure-S-(2-aethansulfonyl-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methylsulfon) In die Gruppe „+ die übrigen...“ wird entsprechend der Buchstabenfolge eingesetzt: Chlorfenvinphos Die Position „Methanol“ wird durch folgende Fassung ersetzt: + Methanol Methanol, auch als Zubereitung, darf, soweit nicht die Bestimmungen der Lösemittel-Verordnung vom 26. Februar 1954 (BANz. Nr. 43 S. 1) oder der Verordnung über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln vom 6. August 1942 (RGBl. I S. 498) anzuwenden sind, nur in Verhältnissen in den Verkehr gebracht werden, die 1. die dauerhafte und deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Methanol! Vorsicht! Verkosten der Flüssigkeit, Benetzung der Haut oder Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“ 2. an keiner Stelle die Worte „Alkohol“, „Spiritus“, „Sprit“, „Brand“, „Geist“ oder andere, im Verkehr mit Äthylalkohol gebräuchliche Worte, auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen	bis zu 30% bis zu 30%¹⁾	1 2 3 3	ausgenommen: in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen, die 1. den Bestimmungen der Lösemittel-Verordnung vom 26. Februar 1954 (BANz. Nr. 43 S. 1) oder der Verordnung über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln vom 6. August 1942 (RGBl. I S. 498) unterliegen oder 2. die dauerhafte und deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Methanol! Vorsicht! Verkosten der Flüssigkeit, Benetzung der Haut oder Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“ und an keiner Stelle die Worte „Alkohol“, „Spiritus“, „Sprit“, „Brand“, „Geist“ oder andere, im Verkehr mit Äthylalkohol gebräuchliche Worte, auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen.

Stoff und Zubereitung	Gehaltsbegrenzung	Abt.	Bemerkungen, Ausnahmen
Bei der Position + Tetrachlorkohlenstoff werden in der Spalte „Abt.“ die Zahl „3“ und in der Spalte „Bemerkungen, Ausnahmen“ die Worte „Tetrachlorkohlenstoff“ bis „aufbewahren“ gestrichen. Als Bemerkung zu Abt. 2 wird stattdessen folgender Text eingesetzt:			Tetrachlorkohlenstoff, auch als Zubereitung, darf als Reinigungs- oder Fleckenentfernungsmittel, soweit nicht die Bestimmungen der Lösemittel-Verordnung vom 26. Februar 1954 (BAnz. Nr. 43 S. 1) in Frage kommen, nur in Abgabebehältnissen in den Verkehr gebracht werden, die die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Enthält Tetrachlorkohlenstoff! Vorsicht! Giftige Dämpfe! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Größere Mengen nicht in geschlossenen Räumen anwenden! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“

Artikel II

Gifte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Verkehr sind, dürfen bis zum 30. September 1968 aufgebraucht werden, wenn sie den bisher geltenden Vorschriften entsprechen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 1967

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1967 S. 157.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.